

Checkliste

Eignungsprüfung für eine verkürzte Wärmeplanung

Mit dem Ausfüllen dieser Checkliste setzen Sie den ersten Schritt der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde um. Dieser erste Schritt besteht aus einer sogenannten Eignungsprüfung, deren Grundlagen im § 14 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) definiert sind. Mit dieser Eignungsprüfung identifizieren Sie Teilgebiete in Ihrer Gemeinde, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.

Wenn sich Teilgebiete Ihrer Gemeinde oder auch das gesamte Gemeindegebiet nicht für eine Versorgung mittels Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen, können Sie für diese eine verkürzte Wärmeplanung durchführen. Insbesondere wenn Sie für das gesamte Gemeindegebiet keine Wärme- oder Wasserstoffnetzeignung identifizieren können, reduziert sich der Arbeitsaufwand durch die Verkürzung der Kommunalen Wärmeplanung für alle Beteiligten deutlich, ohne relevante Qualitätseinbußen für den zu erstellenden Kommunalen Wärmeplan.

Dieses Dokument dient als Arbeitshilfe und Argumentationsgrundlage für die Begründung einer kommunalpolitischen Entscheidung für oder gegen eine verkürzte Wärmeplanung. Mit dem Ausfüllen dieser Checkliste und der Dokumentation der Ergebnisse erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes an eine Eignungsprüfung für eine Wärmeplanung im verkürzten Verfahren (§ 14 WPG). Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) erkennt eine mithilfe dieser Checkliste durchgeführte Eignungsprüfung als kommunale Entscheidungsgrundlage zur möglichen Verkürzung der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde an.

Für die Eignungsprüfung benötigen Sie keine zusätzlichen Daten und keinen externen Auftragnehmer. Sie können diese auf der Grundlage Ihrer Kenntnis Ihrer Gemeinde sowie vorliegender Informationen mit überschaubarem Aufwand umsetzen.

Entscheidet sich Ihre Gemeinde für eine verkürzte Wärmeplanung, sollten Sie dies bereits im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Kommunale Wärmeplanung (siehe Musterleistungsverzeichnis) berücksichtigen.

Bei Fragen zur Eignungsprüfung und weiteren Schritten der Vorbereitung und Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde besuchen Sie unsere Fachveranstaltungen für Vertreter:innen von Ämtern und Kommunen oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner:innen beim Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein.

Wärme-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein c/o BKZ.SH
Reventloulallee 6
24105 Kiel

E-Mail: wkz@bkzsh.de

Telefon: 0431 57 00 50 95

Internet: wkzsh.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Checkliste für die Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG

Schritt 1: Dokumentieren Sie die Datengrundlage, die Sie für die Eignungsprüfung herangezogen haben.

Hintergrund:

Sie sind verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan Ihrer Gemeinde nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil Ihres Kommunalen Wärmeplans. Hierfür benötigen Sie die Dokumentation.

Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie Ihr lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Bitte kreuzen Sie jeweils Zutreffendes für Ihre Gemeinde an.

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Fachdaten des Kreises
- ☐ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☐ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfen Sie die Eignung Ihres Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung untersuchen Sie daher das Gebiet Ihrer Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze.

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben und damit bestätigen können, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist **die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in Ihrer Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.**

Schritt 3: Überprüfen Sie die Eignung Ihres Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden. Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor. Damit können Sie, wenn in Ihrer Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für Ihre Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausschließen.

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.

☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.¹

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben und damit bestätigen können, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist **die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in Ihrer Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.**

Schritt 4: Bewerten Sie die Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn Sie im Rahmen der Eignungsprüfung für Ihr **gesamtes Gemeindegebiet** nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigen bzw. ankreuzen konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird. ✓
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird. ✓

Damit erfüllt Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und **kann** sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

Mehrwert durch eine vollständige Wärmeplanung: Wenn Sie im Rahmen der Eignungsprüfung die oben formulierten Aussagen für einzelne Ortsteile nicht bestätigen konnten, existieren in Ihrer Gemeinde Abwärme- und/oder Wärmenetzpotenziale, die im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung vertieft untersucht werden sollten. In diesem Fall ist eine verkürzte Wärmeplanung nicht ausreichend. Es empfiehlt sich eine vollständige Kommunale Wärmeplanung nach WPG und EWKG umzusetzen.

¹ Wenn es einen Plan gäbe, können Sie mit Sicherheit davon ausgehen, dass Sie davon wüssten. Wenn Sie unsicher sind oder es nicht wissen, dann setzen Sie ein Kreuz.

Schritt 5: Überprüfen Sie zusätzlich, ob Ihre Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn Ihrer Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG). Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☒ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☒ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben, **kann** Ihre Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn Sie diese Variante umsetzen wollen, bereiten Sie dies durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vor und berücksichtigen Sie dies bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (siehe Musterleistungsverzeichnis).

M. M. C. 23.9.20

² Sollte Ihre Gemeinde eine dieser zentralörtlichen Funktionen erfüllen, können Sie nicht das vereinfachte Verfahren anwenden. Sie können jedoch wählen, ob Sie die Kommunale Wärmeplanung nach EWKG 2021 oder nach EWKG 2025 durchführen wollen. Die Aktualisierung in fünf Jahren muss jedoch nach EWKG 2025 erfolgen.

Diese Bekanntmachung wird am **27.03.2026** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 27.03.2026

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-